

Satzung des Vereins Boots@Line Western Dancer e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Boots@Line Western Dancer“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seinen Vereinsraum in 15518 Langewahl, Chausseestraße 106 im Gasthaus „Zum Bügeleisen“.
- (3) Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich jeweils am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wurde am 30.07.2006 gegründet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr geht von der Gründung bis zum 31.12.2006.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere in Form des Western-Tanzes. Außerdem will er als Nebenzweck traditionelle Elemente der Westernkultur erhalten und pflegen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßiges Tanztraining
 - Teilnahme an Tanzsportwettkämpfen
 - Präsentation des Western-Tanzes im Rahmen kultureller Veranstaltungen
 - Erfahrungsaustausch mit gleich gesinnten Tanzsportvereinen und -gruppen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind vom Vorstand vorab genehmigte Aufwandsentschädigungen.
Diese Kosten werden gegen Einzelnachweis erstattet.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins ist im § 7 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht im Grundsatz aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Vereinsleben teil, das sind die aktiven Tänzer und Organisatoren sowie diejenigen, die durch andere, begleitende Tätigkeiten das Vereinsleben regelmäßig unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder materiell, ohne regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen.
- (4) Die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitglieds erfolgt nach dessen Antrag durch den Vorstand mit dessen einfacher Stimmmehrheit. Antragsformulare sind beim Vorstand erhältlich. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, soll dieser gegenüber dem Betreffenden begründet werden.
- (5) Noch nicht Volljährige benötigen zur Aufnahme die Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand wenigstens vier Wochen vor dem Austrittsdatum vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand mitzuteilen.

Ausschlussgründe können z.B. sein:

- Beitragsrückstände über mehr als zwei Zahlungszeiträume
- Wiederholtes, unbegründetes Fernbleiben von Trainingseinheiten und/oder anderen Vereinsveranstaltungen, insbesondere Auftritten.

- (7) Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (8) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge oder auf Auszahlung jedweden Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Ein ausscheidendes Mitglied hat die speziell angefertigte Auftrittskleidung an den Verein zurückzugeben. Der Zeitwert wird erstattet.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Dritten sowie aus Einnahmen der Auftritte (Zweckbetriebe) gedeckt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungstermine werden jeweils auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Beim Eintritt eines neuen Mitglieds nach Vereinsgründung trägt dieses selbst die Kosten für die Erstausrüstung. Dafür wird keine weitere Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein eine Abschrift der jeweils gültigen Vereinssatzung und die Beitragsordnung. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt es die Vereinssatzung und die Beitragsordnung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied nimmt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins teil.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt und gefordert, an den Trainingseinheiten teilzunehmen und dort seine Ideen und Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der Gestaltung der Auftritte, einzubringen.
- (4) Die letztendliche Entscheidung des für Repertoire und die Choreografie Verantwortlichen hat jeder Tänzer zu akzeptieren und umzusetzen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied unterwirft sich der gemeinsam festgelegten Kleiderordnung bei Auftritten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.

Mindestens zweimal jährlich ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sofern in dieser Satzung für einzelne Beschlüsse nichts Anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Einfache Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen gefordert werden und lediglich Formulierungsfragen betreffen, kann der Vorstand allein vornehmen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und die Kassenprüfer, bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, nimmt die Arbeitsberichte der von ihr gewählten Organe entgegen und entlastet diese. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Verantwortlicher für Repertoire und Choreografie
- Medienkoordinator

Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Über notwendige Anschaffungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.

Diese Befugnis des 2. Vorsitzenden ist im Innenverhältnis auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden begrenzt.

Die Vertretungsbefugnis kann für einzelne Verhältnisse (z.B. den Kontakt zu Behörden) dauerhaft oder zeitlich befristet auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl.

(4) Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt des Vereins bekleiden

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer hierzu extra einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von einem Monat, entweder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder 50 % der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins hat der (ggf. verbleibende) Vorstand den Verein abzuwickeln, sofern in der Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht Anderes bestimmt wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Tanzsport.

§ 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Für alle Streitigkeiten, die den Verein betreffen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.07.2006 beschlossen und tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die nun vorliegende Version wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2008 geändert.

§2 Absatz 5 wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2009 ergänzt.

§3 Absatz 3 und §5 Absatz 1 wurden auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2010 geändert.

Beitragsordnung des Vereins „Boots@Line Western Dancer“

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.08.2006,
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 24.09.2008)

1. Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen Beitrag in Höhe von 3,- € monatlich zu entrichten. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt 5,- € monatlich.
2. Mitglieder ohne eigenes Einkommen (Schüler, Studenten) zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 1,50 € pro Monat.
3. In sozialen Härtefällen kann das betroffene Mitglied einen zu begründenden Antrag auf den ermäßigten Beitrag formlos an ein Vorstandsmitglied seiner Wahl richten.
4. Die Zahlung des Beitrages erfolgt jeweils Quartalsweise innerhalb der ersten 14 Tage eines Quartals.
Der Beitrag kann in bar beim Kassenwart oder unbar durch Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet werden.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
Neu in den Verein eintretende Mitglieder haben die Kosten der Erstausrüstung (Auftrittskleidung, derzeit: schwarze Hose, weißes Polo-Shirt, bestickte Bluse bzw. Hemd, Hut, Tuch, bestickte Weste, Stiefel) selbst zu tragen.
Beim Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein ist die speziell angefertigte Auftrittskleidung (derzeit: bestickte Bluse bzw. Hemd, bestickte Weste) an den Verein zurückzugeben. Der Zeitwert wird erstattet.